



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
119. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
am 6. Oktober 2020 in Hamminkeln

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G 10.2-009/001
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Ehlert
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

14. September 2020

**TOP 4: Reform des Straßenausbaubeitragsrechts -
ein Rück- und Ausblick**
BE: Geschäftsstelle

4.1 Beschlussvorschlag:

- 4.1.1 Der Ausschuss sieht die erfolgte Reform des Straßenausbaubeitragsrechts als gelungene Grundlage an, um die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in den Kommunen flexibler zu gestalten und mehr Einzelfallgerechtigkeit herstellen zu können.
- 4.1.2 Mit der Einführung des § 8a KAG NRW werden wesentliche Forderungen des Ausschusses aufgegriffen, so etwa ein bedingungsloser Anspruch auf Ratenzahlung.
- 4.1.3 Der Ausschuss begrüßt auch die Einführung eines Förderprogrammes, mittels welchem die Hälfte der umlagefähigen Aufwendungen einer Straßenausbaumaßnahme erstattet werden sollen. Der Ausschuss fordert die Landesregierung NRW aber dazu auf, das aktuell mit 65 Millionen Euro hinterlegte Programm aufzustocken, sollte sich ein höherer Bedarf in den Kommunen abzeichnen.

4.2 Begründung:

Zum 1. Januar 2020 sind Änderungen im Kommunalabgabengesetz (im Folgenden kurz: KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten.

Es ergeben sich folgende Änderungen:

Nach § 8a Absatz 1 hat die Gemeinde ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Das Straßen- und Wegekonzept wird von der kommunalen Vertretung beraten und beschlossen.

Soweit im Straßen- und Wegekonzept beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen enthalten sind, ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband nach § 8a Absatz 3 verpflichtet,

frühzeitig eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer (verbindliche Anliegerversammlung) durchzuführen. Ihnen sind die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Sofern sich die Straßenausbaumaßnahme konkretisiert, sind zusätzlich Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und zu dem sich daraus ergebenden beitragspflichtigen Aufwand in der verbindlichen Anliegerversammlung mit den betroffenen Grundstückeigentümerinnen und -eigentümern zu erörtern. Über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung ist die Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes vor Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme zu informieren.

Die Satzung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 6 Beitragsermäßigungen für Eckgrundstücke vorsehen. Die Festlegung einer satzungsrechtlichen Tiefenbegrenzung ist zulässig (§ 8a Absatz 5).

Bei Straßenausbaubeiträgen soll auf Antrag eine Zahlung in höchstens zwanzig Jahresraten nach § 8a Absatz 6 eingeräumt werden. Der voraussetzungslose Rechtsanspruch auf Zahlung eines Straßenausbaubeitrages in Raten gilt für jede Grundstückseigentümerin bzw. jeden Grundstückseigentümer (sowie für Erbbauberechtigte) ohne Einschränkung auf eine selbstgenutzte Immobilie.

Die Kommunen haben einen weiten gesetzlichen Spielraum, den Beitragsverpflichteten auf Antrag eine Zahlung in höchstens zwanzig Jahresraten zu gewähren, erhalten. Über § 12 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b KAG war § 238 AO für die Verzinsung bis zum 31. Dezember 2019 einschlägig. In § 238 Absatz 1 heißt es: „Die Zinsen betragen für jeden Monat einhalb Prozent. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Erlischt der zu verzinsende Anspruch durch Aufrechnung, gilt der Tag, an dem die Schuld des Aufrechnenden fällig wird, als Tag der Zahlung.“ Dies bedeutete, dass im Falle einer Stundung 6 % Zinsen (0,5 % * 12 Monate) angesetzt werden mussten. Der Zinssatz für Stundungen gemäß § 8a Absatz 6 Satz 2 des KAG beträgt seit dem 1. Januar 2020 hingegen nicht statische sechs Prozent pro Jahr, sondern passt sich dynamisch der Zinsentwicklung an und beträgt dann zwei Prozentpunkte über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), mindestens jedoch ein Prozent.

Der aktuelle Basiszinssatz nach § 247 BGB beträgt - 0,88 % (Stichtag: 1. Juli 2020). Somit beläuft sich der anzusetzende Zinssatz bei Inanspruchnahme der voraussetzungslosen Ratenzahlung aktuell auf 1,12 % - statt wie bisher auf 6%.

Die Zahlungserleichterung kann auch in Form einer Verrentung der Beitragsschuld gewährt werden, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten und deren jeweiliger Restbetrag entsprechend zu verzinsen ist. Hiermit wurde den Kommunen das Recht eingeräumt, alternativ zur Ratenzahlung das aus der Erhebung von Beiträgen für die Ersterschließung von Grundstücken bekannte System der Verrentung zu wählen. § 135 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gilt entsprechend. Die Verrentung ermöglicht den Kommunen eine längere Absicherung über die öffentliche Last als eine einfache langjährige Zahlungserleichterung. Die öffentliche Last selbst ist - unverändert - in § 8 Absatz 9 KAG geregelt. Eine Tilgung des Restbetrages ist am Ende jedes Jahres möglich. Dies bezieht sich sowohl auf Restbeträge aus der Gewährung einer Ratenzahlung als auch auf Restbeträge aus einer Verrentung.

§ 8a Absatz 7 regelt die Stundung für den Fall der (wirtschaftlichen) Bedürftigkeit und sieht dafür zwei Fallkonstellationen vor: Straßenausbaubeiträge sollen gemäß § 8 Absatz 2 für ein beitragspflichtiges Grundstück auf Antrag ohne Festsetzung von Fälligkeiten ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Zahlung des Beitrages für die beitragspflichtige Person eine erhebliche Härte bedeutet (Absatz 7 Satz 1). Die Verwendung der Wörter „ganz oder teilweise“

ist der Stundungsregelung des § 222 AO entlehnt. So kommt beispielsweise auch ein vollständiger oder teilweiser Beitragserlass oder ein Erlass der Zinsen bei Vorliegen der Voraussetzungen in Betracht. Eine erhebliche Härte ist gegeben, wenn der Beitragspflichtige nach einer Abwägung zwischen dem Interesse der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband an einer vollständigen und gleichmäßigen Beitragserhebung und dem Interesse des Beitragspflichtigen an einem Aufschub der Fälligkeit zumutbar nicht in der Lage ist, die Beitragsschuld ohne ein Entgegenkommen in zeitlicher Hinsicht zu begleichen.

Die Entscheidung über die Stundung ist eine Ermessensentscheidung. Sie kann bei Personen vorliegen, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, so dass sie gegenwärtig und auf absehbare Zeit ihre Beitragspflicht nicht erfüllen können. Die Interessen des Beitragspflichtigen sind mit dem Interesse der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes an einer vollständigen und gleichmäßigen Beitragserhebung abzuwägen. Eine erhebliche Härte liegt gemäß § 8a Absatz 7 Satz 2 insbesondere für eine beitragspflichtige Person vor, die über ein Einkommen verfügt, das die Bedarfsgrenze der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetz-buch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, um nicht mehr als 20 Prozent, des maßgebenden Regelsatzes übersteigt. Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass kein anderes Vermögen die Zahlung von Beiträgen zumutbar macht. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass aus der gewählten Formulierung „kein anderes Vermögen“ zu schließen ist, dass das beitragspflichtige Grundstück nicht als Vermögen zählt und die Stundung nicht mit dem Hinweis abgelehnt werden kann, dass das Grundstück veräußert oder belastet werden könne. Über die in § 8a Absatz 6 und 7 enthaltenen Erleichterungsregelungen hinaus, sieht § 8a Absatz 8 vor, dass die gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 5 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe b KAG in Betracht zu ziehenden weitergehenden Billigkeitsregelungen gemäß §§ 163, 227 und 234 Absatz 2 AO von der zuvor landesgesetzlich geregelten Billigkeitsregelung in Absatz 6 und der Härtefallklausel des Absatzes 7 unberührt bleiben. Durch eine Anordnung der Rückwirkung für die in § 8a Absatz 6 und 7 genannten Billigkeitsregelungen finden diese auch auf bereits abgeschlossene Beitragserhebungsverfahren in Bezug auf Ratenzahlung, Zinshöhe und Härtefallregelung Anwendung.

Das zweite Element stellt ein landeseigenes Förderprogramm über jährlich 65 Millionen Euro zur Erleichterung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Erbbauberechtigten bei Straßenausbaubeitragsforderungen dar. Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge)“ ist unter dem Datum 23. März 2020 im Ministerialblatt Nummer 8, herausgegeben am 3. April 2020, veröffentlicht worden. Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt die Hälfte der kommunalen Straßenausbaubeiträge in Nordrhein-Westfalen, die nach der jeweiligen Satzung in Verbindung mit der „Soll-Regelung“ des § 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung von den Beitragspflichtigen zu erheben sind.

Die hälftige Entlastung der Straßenausbaubeitragspflichtigen für im Land Nordrhein-Westfalen vorgenommene beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen erfolgt durch die Gewährung von Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Kommunen. Diese Zuweisungen sind von den Kommunen zur anteiligen Deckung des umlagefähigen Aufwands einer Straßenausbaumaßnahme einzusetzen, sodass die von den Straßenausbaubeitragspflichtigen nach Maßgabe der örtlichen Satzung zu erhebenden Straßenausbaubeiträge auf der Grundlage dieser geminderten Aufwendungen zu ermitteln sind und hierdurch die angestrebte Entlastung des Beitragspflichtigen bewirkt wird. Gegenstand der Förderung ist der umlagefähige Aufwand der einzelnen beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen.

Im Vordergrund von Rückmeldungen und Fragen stand die Stichtagsregelung gemäß Nummer 4.4 der Förderrichtlinie. Danach ist maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Einhaltung des Stichtags und damit die Förderfähigkeit ein ab dem 1. Januar 2018 vorliegender Gremienbeschluss über die Baumaßnahme, sei es des Rates oder Kreistages (Nummer 4.4 Satz 1) oder eines anderen zuständigen Gremiums (Nummer 4.4 Satz 3), beispielsweise eines Ausschusses. Hierzu wurde den Kommunen mitgeteilt, dass sich die Beantwortung der Frage, welcher Beschluss einschlägig und von der Gemeinde ggf. im Förderantrag anzugeben ist, nach den Entscheidungsabläufen und dem Binnenrecht der jeweiligen Gemeinde richtet. Der spätestmögliche Anknüpfungspunkt (zeitliche Grenze) ist der der Vergabe über die Bauleistungen vorausgehende Beschluss, da es sich anschließend - mit der Vergabe - bereits um die Umsetzung der beschlossenen Maßnahme handelt.

Im Übrigen wird auf die von der Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem Städtetag NRW erstellte FAQ-Liste (**Anlage**) verwiesen. Die FAQ-Liste greift die wichtigsten und drängendsten Fragen der Kommunen zum neuen § 8a KAG NRW und zum Förderprogramm auf und wird von den kommunalen Spitzenverbänden laufend aktualisiert.